

Jacob Sigismund Beck

Von den Formen der Staatsverfassung

**[1] : Einladungsschrift zur Feier des Weihnachtsfestes : Rostock den 24sten
December 1816.**

[Rostock]: Gedruckt bey Adlers Erben, [1816]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn101532701X>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext



J. 512.

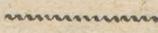
1816. Weihn.

~~M-1256. 439. c.~~

1816

Von den

Formen der Staatsverfassung.



Einladungsschrift

zur

Feier des Weihnachtsfestes

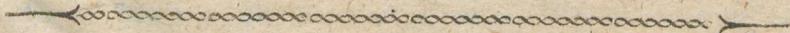
von

J. S. Beck,

als diesjährigem Rector der Universität.



Rostock den 24sten December 1816.



Gedruckt bey Adlers Erben.

M. 1256. 439. C.

Blumen für C. ...

Christen ...



1782

Von den Formen der Staatsverfassung.

E i n l e i t u n g.

Die Eintheilung der Staatsverfassungen in monarchische, aristocratische und demokratische ist alt und bekannt. Montesquieu unterscheidet republicanische, monarchische und despotische Verfassungen. Die Eigenthümlichkeiten, wodurch sie sich unterscheiden, giebt er so an: Il y a trois espèces de gouvernements, le Républicain, le Monarchique, et le Despotique. Pour en découvrir la nature, il suffit de l'idée qu'en ont les hommes les moins instruits. Je suppose trois définitions, ou plutôt trois faits: l'un, que le gouvernement républicain est celui où le peuple en corps, ou seulement une partie du peuple a la souveraine puissance; le monarchique, celui où un seul gouverne, mais par des lois fixes et établies; au lieu que, dans le despotique, un seul, sans loi et sans règle, entraîne tout par sa volonté, et par ses caprices (de l'esprit des lois T. I. l. II. c. I.)

Von diesen Eintheilungen urtheilt Herr Heeren: „Durch die seit Locke's und Montesquieu's Erscheinung immer mehr

entwickelten Grundsätze von der Trennung der Gewalten hat man man zwar die Grenzlinie zwischen den verschiedenen Staatsformen zu ziehen gesucht; allein so lange man noch die seit Aristoteles angenommene Grundeinteilung der Verfassung, in monarchische, aristocratische und demokratische beybehielt, mußten die Fortschritte der politischen Theorieen dennoch immer aufgehalten werden. Das Studium derselben konnte zu keinem festen Ziele führen, so lange man eine Untereinteilung, die nur die Zahl der Regenten, aber gar nicht das Wesen der Verfassung bestimmt, zur Haupteinteilung macht. Dieses letztere wird nur bestimmt durch das Verhältniß, in welchem die Regierung, mag sie aus Einem, oder aus Mehreren bestehen, zu dem Volke steht. Die Verschiedenheit desselben giebt allein das Princip, nach dem die verschiedenen Staatsformen classificirt werden müssen. Nehmen wir den Ausdruck Staat, in dem Umfange, wie er in der Geschichte genommen wird; (nicht in dem engerm Sinne, in welchem einige Theoretiker ihn genommen wissen wollen) so kann es drey verschiedene Arten jenes Verhältnisses, und also drey Staatsformen geben; je nachdem die Masse des Volks im Verhältniß zum Regenten entweder aus Knechten oder aus Unterthanen, oder aus Bürgern besteht. Knechte nennen wir diejenigen, die nicht den Besitz ihrer persönlichen Freyheit, nicht den freyen Gebrauch ihres Privatwillens haben; ihr Oberherr heißt Despot; und aus diesem Verhältniß entspringt die Classe der despotischen Verfassungen. Unterthanen nennen wir diejenigen, die zwar ihre persönliche Freyheit, oder den freyen Gebrauch ihres Privatwillens, aber keinen Antheil an dem öffentlichen Willen, die keine bürgerliche Freyheit haben; ihr Oberherr heißt Selbstherrscher, Autocrat;

tocrat; und aus diesem Verhältniß entspringt die Classe der auto-
 cratischen Verfassungen, die man gewöhnlich die unumschränkten
 zu nennen pflegt. Bürger endlich nennen wir diejenigen, die nicht
 nur den freyen Gebrauch ihres Privatwillens, sondern auch einen An-
 theil an dem öffentlichen Willen haben, oder der persönlichen und der
 bürgerlichen Freyheit genießen. Ihr Oberherr sollte eigentlich nur Ma-
 gistrat heißen, wenn er gleich oft den Titel von Fürst oder König
 führt; und aus diesem Verhältniß entspringt die Classe der re-
 publicanischen Verfassungen; gleichviel ob die Regierung aus
 Einem oder Mehrern besteht; so wie auch die vorigen Classen diese
 verschiedenen Regierungsformen wieder zulassen, die bey ihnen also
 nur als Unterabtheilungen erscheinen. Die letzte Classe ist es, welche
 diejenige Trennung der Gewalten, wenigstens in einem gewissen
 Grade voraussetzt, die unter den Benennungen der gesetzgebenden
 und ausübenden Gewalt begriffen werden; indem gerade jene Theil-
 nahme an der gesetzgebenden Gewalt, sey es persönlich, oder durch
 Abgeordnete, jenen Antheil an dem öffentlichen Willen ausmacht.
 Sie reiften aber mit allen ihren unabsehbaren Folgen für die Cultur
 und das Glück der Menschheit, nur unter Europäischem Himmel;
 denn Griechen waren es, die den ersten Saamen dazu ausstreuten,
 wie unreif auch die ersten Früchte bleiben mochten, die dieser Saame
 unter ihnen selber trug. Der beschränkte Umfang ihrer Republiken,
 wo eine Stadt das Haupt des Ganzen war, führte sie nicht auf
 das Bedürfniß einer Repräsentation des Volks, die große Erfindung
 der neuern Zeiten; und wie unsterblich auch immer die Verdienste
 sind, die sich Solon — nicht bloß um Athen, sondern um die Mensch-
 heit — erwarb, so ließ er diesen Schritt doch erst der Nachwelt

zu thun übrig.“ (Heeren's Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. Th. 1. S. 480.)

Diese Urtheile des berühmten Geschichtsforschers über die gewöhnliche Ansicht der Staatsverfassungen können die Wahl dieses Gegenstandes für eine Abhandlung rechtfertigen. Ich werde die Natur des Staats überhaupt, das Wesen der Staatsverfassung (nach Herrn Heeren's Andeutung), und somit das Verhältniß des Herrschers zu den Beherrschten, der Betrachtung näher zu stellen suchen, als es von den gewöhnlichen Theorieen geschieht. Diese Theorieen sehen zu wenig das Herrschen an; bloß auf die Zahl der Regenten blicken sie; hiernach theilen sie die Staatsverfassungen ein; und eben daher lassen sie an den dadurch vorgestellten Staatsformen, viel zu wenig das Verhältniß des Staatsbeherrschers zu den Beherrschten erblicken. Man denke an viele, dieser Eintheilung und Vorstellungsart nach sogenannte Republiken, aristocratischer und demokratischer Art, in welchen am Staatsunterthan, mehr der Slav, als der Staatsbürger sichtbar wird; an einige Monarchieen, in welchen der Unterthan einer vollen staatsbürgerlichen Freyheit, und zwar nicht als einer Gunst, sondern als des Erfolgs der Verfassung sich bewußt ist: so kann dieses zum Beweise dienen, daß jene Theorieen in der Betrachtung der Staatsverfassungen einen Umstand zum Hauptgesichtspunct wählen, der, mindestens zum Anfange der Untersuchung, unberücksichtigt bleiben kann, wenn es darum zu thun ist, des Zwecks des Staats, und der Art und Weise, wie er realisirt werden kann, sich bewußt zu werden, und diese Gegenstände mit genügender Deutlichkeit vorzustellen.

I.

Erörterung] und Entwicklung des Begriffs der
Volksbeherrschung.

(Logische Möglichkeit des Staats.)

Dessen Maxime ist, zu thun, was ein Anderer von ihm verlangt, der wird von diesem Andern beherrscht. Jedoch nur uneigentlich wird die Bereitwilligkeit eines Menschen, seine Wünsche aufzuopfern, um dem Willen eines Andern zu genügen, wenn Liebe und Pflichtgefühl ihn so ergeben machen, eine Beherrschung genannt. Auch ist diese Gattung des Einflusses eines Menschen auf den Willen eines Andern, der Gegenstand nicht, den wir betrachten.

Die Macht des Willens eines Menschen über den Willen eines Andern, vermittelt der Ueberzeugung, die dieser von den für ihn schlimmen Folgen seiner Widerspenstigkeit hat, ist die eigentliche Beherrschung, die Beherrschung in engerer Bedeutung. Sie mehnt man, wenn die Rede vom Staate und von der Gewalt des Staatsbeherrschers über sein Volk ist.

Der Anblick der Ueberlegenheit an körperlicher Kraft macht denjenigen ihr unterwürfig, der keinen andern Ausweg sieht, sich ihr zu entziehen. Wie können aber Viele von Einem beherrscht werden? Viele, deren vereinigte Kraft, die Macht des Einen weit übertrifft, und unter welchen sogar einzelne sich befinden mögen, die durch eigene Kraft seiner Gewalt zu widerstehen vermögen?

Eine Heerde von unvernünftigen Thieren beherrscht und regiert der Stecken des Knaben. Diese Richtung nimmt der Instinct an.

Ist

Ist aber von vielen Menschen die Rede, welche beherrscht werden, so ist die Frage: welche Ueberzeugung ergreift die Vielen, die sich dem Willen eines Einzigen unterwerfen, und sich ihm unterworfen finden? denn ein vernünftiges Wesen, das sich dem Willen eines Andern unterwirft, muß durch Ueberzeugung dazu bestimmte werden.

Wenn jeder Einzelne von dem Gehorsam aller Andern versichert ist, dann hat jeder von diesen Vielen, daran die Ueberzeugung, daß sein Ungehorsam ihm schlimme Folgen zuziehen würde, Folgen, die ihn um den Zweck seiner Widerspenstigkeit bringen müssen, und reelle Uebel für ihn seyn werden. Er wird also zuverlässig gehorsam seyn. Die Wirkung von diesen Meynungen der Einzelnen, von dieser Ueberzeugung, die jeder von dem Gehorsam aller Andern hat, ist: allgemeine Unterwürfigkeit. Derjenige beherrscht diejenigen Alle, die an dieser Ueberzeugung und dieser Wechselwirkung der Meynungen der Einzelnen von dem Gehorsam aller Andern Theil nehmen. Es ist also die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt, wodurch diese allein möglich und vorhanden ist. Dieser Ausdruck soll uns zur Bezeichnung des eben angegebenen Begriffs dienen.

Man betrachte die Beherrschung einer Compagnie Soldaten.

Selbst die Mishandlung, die ihm der Obere zufügt, erträgt der gemeine Mann; denn er ist des Gehorsams seiner Cameraden versichert, und von ihrem Beystande kennt er sich verlassen. Eben dieser Obere, wird es nicht wagen, demjenigen zu widerstehen, der wieder über ihn ist, und er wird zu diesem Zweck nicht die Hälfte der
ihm

ihm sonst Untergebenen auffordern; denn er weiß es, daß diese ihm Untergebenen, ihm doch nur so weit gehorsam sind, als seine Befehle, nicht Widerspenstigkeiten gegen den Willen seines Chefs sind. Diese Wechselwirkung der Meynungen und Ueberzeugungen der Einzelnen von dem Gehorsam aller Andern, gegen den Willen ihres höhern Befehlshabers, zuletzt gegen den Willen des höchsten Beherrschers, formirt die vielen Einzelnen zu einer Compagnie, mehrere Compagnieen zu einem Regiment, und die vielen Regimenter und Corps zu einer Armee. Diese Wechselwirkung der Meynungen der Einzelnen, von der Fügigkeit des Willens aller Andern unter dem Willen Eines, begründet die Herrschergewalt dieses Eines. Keine Beherrschung Vieler von Einem kann auf andere Weise als möglich gedacht werden.

Durch diese (aus dem Conflict der Meynungen der Einzelnen entstehende) öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt, ist diese höchste Gewalt, und durch diese ist der Staat vorhanden. Die Vereinigung vieler unter einer höchsten Beherrschung ist der Staat.

Noch haben wir das Rechtsverhältniß der Beherrschten zu einander und zum Beherrscher, das der Begriff des Staats enthält, nicht in Betrachtung gezogen. Daß die Beherrschten ihrer Rechte gegen einander theilhaftig werden, das denkt man als den Zweck derjenigen Verbindung, welche ein Staat heißt; und daß das Verhältniß des Beherrschers zu den Beherrschten, auch nicht der Theilhaftigkeit der Rechte gegen ihn, im Wege sey, das verlangt die Staatsidee. Der vollständige Begriff des Staats ist: er ist die Vereinigung Vieler unter einer höchsten Beherrschung, wodurch
ein

ein jeder seiner Rechte gegen jeden Andern theilhaftig wird. Nimmt man an, daß es von der freyen Wahl der Menschen, die in practischen Verhältnissen mit einander leben, abhängt, sich entweder unter eine höchste Beherrschung zu begeben, oder in dem Zustande zu bleiben, in welchem jeder sein eigener Herr ist, so würde kein anderer Zweck ihre Wahl für das erste bestimmen, als der, gegen gegenseitige Gewaltthätigkeiten sich zu sichern, und ihrer Rechte gegen einander theilhaftig zu werden. Diesen natürlichen Zweck um deswillen allein, der besonnene Mensch einem Oberherrn unterthan zu seyn, sich entschließen kann, darf freylich keine Betrachtung des Staats aus den Augen verlieren. Aber soll diese Betrachtung zu dem Ziele führen, die verschiedenen möglichen und die vorhandenen Staatsfassungen, im Verhältniß zu eben jenem Zweck beurtheilen zu können, so muß man vor allen Dingen sich der Natur der Beherrschung der Menschen, und einer höchsten Beherrschung deutlich bewußt zu werden suchen. Die Irrthümer sowohl des gemeinen Verstandes, als die der meisten Theorien in Ansehung der Rechte des Staatsoberhauptes gegen den Unterthan, in Ansehung der Quelle seiner Rechte gegen den Unterthan, in Ansehung der Pflichten des Staatsunterthans gegen die Regierung, und in Ansehung der bessern und schlechtern Staatsverfassungen, sind größtentheils von der wenigen Beachtung der öffentlichen Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt herzuleiten. Diese ist es, welche die Beherrschung der Menschen begründet, und das eigentliche Wesen derselben ist.

II.

Wie eine höchste Volksbeherrschung möglich ist.

(Reale Möglichkeit dieses Begriffs.)

In die Ueberzeugung die jeder Einzelne von dem Gehorsam jedes Andern und von der Unterwürfigkeit des Willens jedes Andern unter dem Willen Eines hat, setzen wir den aufgeklärten Begriff der Beherrschung dieser Vielen; und wir setzen hierin den aufgeklärten Begriff einer höchsten Volksbeherrschung, sofern dieser Beherrscher, Beherrschte unter sich hat, die, (eigentlich in seinem Namen, und in seinem Geiste, und so durch ihn) Andere beherrschen. In der Aufklärung des Begriffs der Volksbeherrschung, besteht die logische Möglichkeit dieses Gegenstandes.

Sofern nun begriffen wird, wie jeder Einzelne, den Befehlen Eines gehorsam ist, wie sie also Alle dem Willen dieses Einen unterworfen sind, wenn jeder die Ueberzeugung von dem Gehorsam der Andern hat, ist die reale Möglichkeit des Begriffs einer höchsten Volksbeherrschung, d. i. die Möglichkeit seines Gegenstandes, in der logischen Möglichkeit des Begriffs enthalten. Aber wie dieses Ganze von gegenseitigen Ueberzeugungen vorhanden seyn und sich erhalten könne, das wird aus diesem Begriff noch nicht ersehen, und diese Einsicht ist die Erkenntniß der realen Möglichkeit einer höchsten Volksbeherrschung.

Glaubt man mit der Wirklichkeit des Gegenstandes, von der unsere Erfahrung uns Zeugniß giebt, sich begnügen zu können, und der Frage, wie dieses Ding existiren könne, deswegen nicht zu bedürfen, weil seine Existenz nicht bezweifelt werden kann, dann wäre die

Frage nach der realen Möglichkeit einer höchsten Beherrschung, durch die Existenz der Staaten, und durch die wirklich höchste Gewalt, die jeder Staatsgenosse über sich findet, beantwortet. Die Erfahrung giebt aber auch von manchen Naturerscheinungen, von der Electricität, dem Magnet, dem Regen, Hagel und andern Dingen Zeugniß, und gleichwohl fragt der Naturkundige, wie diese Erscheinungen zu erklären, d. i. wie sie möglich sind; und es bleibt ein speculatives Interesse, das die Vernunft zu diesen Forschungen treibt. So verhält es sich mit der höchsten Herrschergewalt. Sie ist vorhanden. Staaten und Armeen bezeugen ihre Existenz. Die Frage: wie sie vorhanden ist, hat nicht allein ein speculatives, sie hat auch ein practisches Interesse. Denn nur durch Menschen ist sie vorhanden, und sie ist auch für Menschen vorhanden; und nun kann es nicht gleichgültig seyn, sich der Gründe bewußt zu werden, die sie bewirken und erhalten. Vielleicht kann sie auf mehr als eine Art möglich seyn, und vielleicht ist nicht jede Art, den Zwecken der Vernunft, weswegen sie überhaupt als ein Gut anzusehen wäre, gleich angemessen.

Allerdings wenn jeder Einzelne von der Unterwürfigkeit jedes Andern unter dem Willen Eines, und demnach auch versichert ist, daß jeder Andere ihn zu verderben bereit sey, wenn der Beherrscher diesen Dienst von ihm verlangt, dann ist allgemeine Unterwürfigkeit die notwendige Folge dieser gegenseitigen Ueberzeugungen. So weit geht die reale Möglichkeit der Herrschergewalt aus der logischen hervor. Die gegebene Erklärung des Begriffs von einer höchsten Beherrschung ist nämlich genetischer Art.

Aber diese Ueberzeugung der Einzelnan von dem Gehorsam der Andern kann nimmermehr vorhanden seyn, wenn der Einzelne weiß,
daß

daß jeder Andere sich seines aus dieser Unterwürfigkeit entstehenden Elendes bewußt ist. In diesem Zustande der Dinge schwindet jene Ueberzeugung; und wäre eine Herrschergewalt vorhanden, so wird ein Zustand, wie der beschriebene, sobald er eintritt, sie eben so schnell zerstören.

Man nehme an, jeder Einzelne sey vollständig Sclav; er sey dieses Zustandes sich bewußt; er wisse, daß das Ende dieser Beherrschung, der Anfang glücklicher Tage ihm seyn werde; und er wisse endlich, daß diese Ansicht der Dinge, die Ansicht jedes andern Beherrschten sey. Dann steht jeder Einzelne jedem Andern denselben Geist der Widerspenstigkeit an, der ihn belebt. Eine öffentliche Meinung von der Stelle einer höchsten Gewalt kann unter Ansichten dieser Art nicht entstehen; und wäre sie vorhanden, so werden diese Ansichten, indem sie entstehen, indem sie sich verbreiten und allgemein werden, diese öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt, und diese höchste Gewalt vernichten.

Mit einer Ansicht von dieser Beschaffenheit kann eine Herrschergewalt nicht bestehen. Unter Ansichten von entgegengesetzter Beschaffenheit kann sie vorhanden seyn. An dieser Stelle der Betrachtung wird es genügen, wenn nur eine dieser entgegengesetzten Ansichten erörtert und klar gemacht wird, damit was in der Wirklichkeit ist, der Begreiflichkeit näher gebracht werde.

Land und Leute sind das Eigenthum des höchsten Beherrschers, ist der Grundsatz der despotischen orientalischen Staatsverfassungen, der alten und neuen Zeit. Sclaven sind nach Herrn Heeren, die Beherrschten dieser Staaten. Absolut abhängig von dem Willen des Beherrschers ist und fügt sich jeder Beherrscher in diesen Staaten.

Am meisten der Gefahr ausgesetzt, dem Despoten zu misfallen, ins Elend geworfen, oder hingerichtet zu werden, ist sein erster Minister. Das Ansehen des Postens, das Vermögen mit gleicher Willkühr über Andere zu herrschen, machen gleichwohl diese Stelle zu einem wünschenswürdigen Object. Käme ihm aber der Gedanke sich von jenen Gefahren zu befreien, so würde er des Beystandes Anderer bedürfen. Die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt auf eine andere, seiner Sicherheit günstigere Stelle zu leiten, müßte sein Beginnen seyn. Aber jeder, obgleich sonst gewohnt ihm blind zu gehorchen, wird Widerspenstigkeit besorgen lassen, wenn ihm Handlungen geboten würden, welche die Umstürzung des Throns beabsichtigen; denn diese Widerspenstigkeit verspricht Belohnung. Auch auf glimpflichere Art, Andere für sein Vorhaben zu gewinnen und zu vereinigen, wird er anstehen, so lange er nicht gewiß ist, diese Anderen, von der sichern, für sie gefahellosen Ausführung seines Zwecks, und von Vorteilen, die größter sind, als die, welche der Verrath des ihnen Mitgetheilten verspricht, zu überzeugen. Denn diese nächste Umgebung des Despoten wird sich zur Empörung nicht entschließen, so lange sie Entferntere erblickt, welchen, ihre Entfernung vom Despoten, größere Sicherheit ihrer Personen gewährt, und eine Thronumwälzung ihre Personen und Güter mit Gefahr bedroht. Der große Haufen Sclaven, die nur zum Gehorchen bestimmt sind, die keinen unter sich haben, der ihrer Willkühr unterworfen wäre, ist selten in diesen Staaten zur Empörung aufgelegt. Denn indem sie keinen bessern rechtlichen Zustand kennen, als den worin sie sich befinden, so bewegt sie die einzige Sicherheit ihrer Personen und ihres Eigenthums, damit zufrieden zu seyn; und sich an sie zu wenden, wird derjenige

fels

selten wagen, der den höchsten Beherrscher vom Thron zu stürzen, Belieben haben möchte. Auch religiöser Aberglaube befestigt in diesen Staaten, die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt.

Diese Darstellung des Wesens despotischer Staatsverfassungen wird die Möglichkeit begreifen lassen, wie eine höchste Beherrschung sich erhält, wenn sie einmahl vorhanden ist.

Wie es Staatsverfassungen von nicht despotischer Beschaffenheit geben kann, wie die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt, in diesen und andern Staaten zerfallen, wie sie auf eine andere Stelle geleitet werden kann, diese Betrachtungen sind hier noch nicht anzustellen.

Der Staat ist eine Aufgabe der moralischen Vernunft; aber nicht jede Staatsverfassung ist eine richtige Auflösung dieser Aufgabe.

Der moralischen Würde der menschlichen Natur wird eine gute, von der Vernunft gebilligte Staatsverfassung nicht widerstreiten. Diese dem Menschen angeborne Würde wollen wir in einigen Begriffen andeuten. So werden wir die Auflösung unserer Aufgabe vorbereiten, indem wir auf die Bedingungen, welchen sie nicht widersprechen darf, aufmerksam machen.

III.

Die der menschlichen Natur angeborne sittliche Würde.

Die Gedanken die sich im Menschen verklagen und entschuldigen, offenbaren sein Gewissen, dasjenige Vermögen im Menschen, das auch der Ausdruck: moralische Natur, bezeichnet. Pflicht ist eine Thatsache des menschlichen Geistes. Die Erörterung dieses Begriffs muß den obersten Grundsatz der Sittenlehre hergeben. Einsichten in die moralische Anlage können nur aus dieser Quelle fließen.

Der allgemeine Character der Pflichten, der ihre Materie bezeichnet, ist der: Angemessenheit der Handlung zu der Idee eines allgemeinen Willens.

Das Formale aller Pflicht ist das Sollen, eine Nöthigung des Willens von eigenthümlicher Art, verschieden von jeder physischen Nöthigung.

Wer durch den Gedanken daß Unannehmlichkeiten ihn treffen werden, wenn er eine gewisse That unterläßt, zu dieser That sich getrieben fühlt, der wird physisch zu dieser That genöthigt. Wer von einer That vorherseht, daß sie angenehmer Gefühle ihn theilhaftig machen werde, wird auch physisch genöthigt diese That zu thun. Ursachen, die in diesen Ansichten der Dinge und diesen Erkenntnissen, in solchen Ueberredungen oder Ueberzeugungen bestehen, und die so in einer gewissen Zeit in der Vorstellungskraft vorhanden, und daher Naturursachen sind, bewirken den Entschluß des Menschen in dem einen und in dem andern Falle,

Wenn

Wenn aber der Gedanke, daß eine Handlung der Idee des allgemeinen Willens widerstreitet, zur Unterlassung dieser That, oder der Gedanke, daß eine Handlung der Idee des allgemeinen Willens angemessen ist, die That zu thun, den Willen, und zwar jenen physischen Beweggründen entgegen, bestimmt, dann ist die Nöthigung des Willens moralisch.

Diese moralische Willensnöthigung offenbart sich in den Gefühlen der Billigung und Misbilligung an eigenen und fremden Handlungen.

Wer seiner Handlung wegen sich billigt oder misbilligt, denke sich nothwendig als freyen Urheber dieser That. Daß, wie stark auch die Versicherung von der für ihn angenehmen Folge, also, wie mächtig auch die physische Nöthigung zu der That war, die er gethan hat, und die ihm jetzt pflichtwidrig erscheint, er doch anders hätte handeln können, weil er anders hätte handeln sollen, und daß er als voller Urheber der That, dessen Causalität durch keine Ursache auffer ihm, bestimmt worden, gehandelt habe, das denkt jedermann, und so sieht sich jedermann an, der einer pflichtwidrigen That wegen, Vorwürfe seines Gewissens leidet. Diese Freyheit des menschlichen Willens, die in moralischer Gemüthsbewegung jedermann sich zuschreibt, ist auf der Naturseite des menschlichen Wesens nicht befindlich. Denn für die Natur gilt das Gesetz: jede Begebenheit, folglich auch die Wirksamkeit einer Ursache setzt die Wirksamkeit einer frühern Ursache voraus, worauf nach allgemeiner Regel die Begebenheit folgt. Nicht Freyheit, sondern Naturnothwendigkeit ist der Character der Natur.

Aufgedrungen von dem Factum der moralischen Willensnöthigung, der Scheu vor innerm Vorwurf, dem Wunsche mit sich mora-
lisch-

lich zufrieden zu seyn, von Gewissensvorwürfen, und von dem Beyfall den wir uns geben, wird uns der Gedanke, daß wir freye Wesen sind.

Eben so bringen uns die weisen Natureinrichtungen, am meisten die an Thieren und Pflanzen, den Gedanken eines vernünftigen Urhebers derselben auf, obgleich, wäre auch die gesammte Natur unsern Augen dargestellt, oder könnten wir uns anschaulich den Zustand der Natur vorlegen, wie er zu irgend welcher Zeit vor unserm Daseyn beschaffen war, wir doch in Ansehung der Dinge, die wir als Naturzwecke denken müssen, eben so daran seyn würden, als wir es in diesem Augenblicke sind. Wir würden zu jeder Zeit eine so weise eingerichtete Natur, aber den weisen Urheber derselben, würden wir zu keiner Zeit und nirgendwo finden.

Diese Ansichten, einmahl der Freyheit des menschlichen Willens; die kein Naturobject ist, noch seyn kann; zweytens des weisen Urhebers von weisen Natureinrichtungen, der eben so wenig innerhalb der Natur angetroffen werden kann, erheben das menschliche Gemüth unaussprechlich. Daß der Mensch einer andern Welt angehört, der und seiner selbst in derselben, er sich nur nicht bewußt seyn kann, dahin führen sie auf die sicherste Weise. Denn unbestreitbare Thatsachen liegen diesen Ansichten zum Grunde. Diese Thatsachen, — das Gewissen in uns, und die Naturzwecke an uns und um uns — sind die herrlichsten und lebendigsten Offenbarungen einer andern Welt, welche die moralisch gestimmte Seele wohlthätig rühren, und zur Pflichtgesinnung kräftig aufgelegt machen.

Wir

Wir haben die Quelle angezeigt, aus der dem Verstande der Pflichtbegriff fließt. Sind gewisse Rechte, die in manchen Staatsverfassungen, der Staatsbehrscher sich zuschreibt, bloß Anmassungen, nicht besser wird man sie für das erkennen was sie sind, als wenn man zu dieser Quelle des Pflichtbegriffs zurückgeht. Die Würde der menschlichen Natur verkennend ist der Gedanke, daß der Staatsbehrscher bloß Rechte gegen die Beherrschten habe, daß er den Beherrschten keinesweges verpflichtet sey, daß diese bloß Pflichten und keine Rechte gegen ihn haben. In Staaten von einer Verfassung, die diesen Grundsatz an der Spitze hat, wird der moralische Sinn, den der Begriff des Gebietens in sich schließt, nicht selten diesem Worte nicht untergelegt werden können, und oft wird dem aufgeklärten Staatsbürger, dieses Wort bloß den physischen Zwang bezeichnen, den eine ungerechte Gewalt ihm anthut.

IV.

Rechtsbedürfnisse, wie sie aus der sittlichen Natur des Menschen entstehen, und wie sie das Bedürfniß eines rechtlichen Zustandes sind.

Eine der Idee des allgemeinen Willens entsprechende Handlung denkt jedermann als Pflicht. Wenn nun zugleich die Erzwingbarkeit einer Pflicht, eben dieser Idee des allgemeinen Willens zusagt, so ist sie eine Rechtspflicht.

Ein ihm anvertrautes Gut zurückzugeben, denke jedermann als eine Pflicht. Aber die Erzwingbarkeit einer solchen Handlung wird auch jedermann als eine Regel begehren, die in der practischen Ordnung Statt finden soll, zu der er gehört, würde er gleich der Gezwungene selbst nicht seyn wollen, wenn er zur Wiedergabe dessen, was ihm anvertrauet worden, so bestimmt würde. Er denkt die Handlung als eine Rechtspflicht, und schreibt demjenigen, der so, in Zusammenstimmung mit der Idee des allgemeinen Willens, den ihm Verpflichteten, zu dieser That zwingen darf, ein Recht zu.

Unerzwingbare Pflichten heißen Tugendpflichten. Einem Nothleidenden durch Rath und That zu helfen, wird als Pflicht gedacht. Aber die Erzwingbarkeit dieser Pflicht, als Object eines allgemeinen Willens läßt sich nicht denken. Die Unterscheidung enger (vollkommener) Pflichten, von weiten (unvollkommenen) Pflichten, ist die: einzelner bestimmten Handlungen, zu welchen man sich verpflichtet denkt, von einem Spielraum der Handlungsweise, die einem Pflichtbegriff entspricht. Jene Pflicht einem Nothleidenden zu helfen,
kann

kann in den meisten Fällen nur als eine weite Pflicht gedacht werden, der auf mehr als eine Art Genüge geleistet werden kann. Einige Tugendpflichten und alle Rechtspflichten sind enge Pflichten. Ein unvollkommenes Recht, — das ein solches seyn müßte, dem eine weite Rechtspflicht gegen über stünde — kann es nicht geben, weil jede Rechtspflicht eine enge Pflicht ist. Denn, wollte man als ein Beyspiel von weiter Rechtspflicht, die Pflicht eines Mandatars, das beste seines Mandanten wahrzunehmen, die des Erziehers, eine ihm anvertraute Jugend zu bilden, welche Pflichten einen Spielraum haben, und auf mancherley Weise geleistet werden können, nennen, so ist eben das Weite in diesen Pflichtbegriffen, eine Gewissenspflicht, und keine bestimmte Handlung, zu der man vom Berechtigten angehalten werden könnte.

Jeder Rechtspflicht correspondirt ein Recht und dem rechtlich Verpflichteten wird ein Berechtigter gegen über gedacht.

Das ursprüngliche Verhältniß des Menschen zu andern Menschen ist dasjenige, worin er seiner Rechte gegen Andere, nicht anders, als durch die Ueberlegenheit seiner Macht über die Macht dieser Andern ihm zu widerstehen, theilhaftig werden kann. Dieses Verhältniß und diesen Zustand in dem seine Rechte sich befinden, nennt man den Naturzustand des Menschen. Er heißt so, nicht damit anzudeuten, daß dieser Zustand dem Menschen natürlich, und der bürgerliche Zustand seiner Natur nicht angemessen wäre, sondern nichts Anders, als, daß jenes Verhältniß, der Existenz der Staaten hat vorhergehen müssen, ist damit zu bezeichnen.

Angemessen der Natur des Menschen, ist dieser Naturzustand nimmermehr. Er ist ein rechtswidriger Zustand.

Angenommen, die Menschen haben in diesem Zustande der Dinge eine vollständige und sichere Erkenntniß ihrer Handlungen, wodurch sie auf einander Einfluß haben, welche von diesen Handlungen, der Idee des allgemeinen Willens entsprechen, welche denselben widerstreiten, und welche Pflichten erzwingbar sind, so fehlt doch viel daran, daß der Mächtigere, die Anrathungen der Vernunft, die ihm das was der Allgemeinheit ersprieslich ist, richtig angebe, befolgen werde, wenn er der Meynung ist, durch Vernachlässigung ihrer Vorschriften, sich selbst besser zu rathen. Der Naturzustand ist dieses ersten Grundes wegen, weil in demselben die Theilhaftigkeit seines Rechts, von der zufälligen Bestimmung, der Ueberlegenheit an Macht des Berechtigten abhängt, ein rechtswidriger Zustand.

Die Schwierigkeit in sehr vielen Fällen eine völlig deutliche Einsicht in die Idee des allgemeinen Willens, und eine sichere Kenntniß ihrer Gegenstände zu haben, ist in dem Naturzustande des Menschen, in dem kein Organ des allgemeinen Willens vorhanden ist, und Niemanden die Verbindlichkeit obliegt, seine eigene Ansicht, von dem was er für weise und gerecht hält, gegen die davon abweichende Ansicht Anderer aufzugeben, ein zweyter Grund, der diesen Zustand rechtswidrig macht.

Endlich drittens ist dieser Zustand rechtswidrig, weil, wenn wir auch jene Einsichten und Erkenntnisse, und auch moralisch guten Willen, diesen Erkenntnissen gemäß zu handeln den Menschen zutrauten, der Fall doch nicht selten seyn kann, daß demjenigen der sich ein Recht zuschreibt, von dem Andern, dem er die diesem Rechte correspondirende Rechtsverbindlichkeit ansinnt, widersprochen wird. Denn
in:

indem die ein Recht bewirkende Thatsache, demjenigen der sich das durch für berechtigt hält, zuverlässig erscheint, so ist sie nicht immer demjenigen so zuverlässig, den jener für verpflichtet halten will. Aber in diesem Zustande der Dinge giebt es keine Verpflichtung, von demjenigen was man für wahr hält, zum Vortheil eines Andern der es nicht so finden kann abzugehen.

Soll der Staat dem Zweck entsprechen, den sein Begriff angeht, so muß er der Rechtswidrigkeit des Naturzustandes, in jener dreyfachen Beziehung entgegenwirken.

Erstens die Theilhaftigkeit der Rechte des Einen gegen den Andern, muß von der zufälligen Bestimmung der größern Macht des Berechtigten nicht abhängen. Die Regierung ist dasjenige Wesen im Staate, das dieser Rechtswidrigkeit entgegen wirken soll. Sie muß also durch den Begriff einer Macht, die größter ist als der Widerstand eines jeden, der seine Rechtsverbindlichkeit nicht leisten will, gedacht werden. Demnach muß sie die Beherrscherin Aller seyn. Nur durch die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt, können viele beherrscht werden. Eine öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gestalt muß also im Staate gegründet seyn.

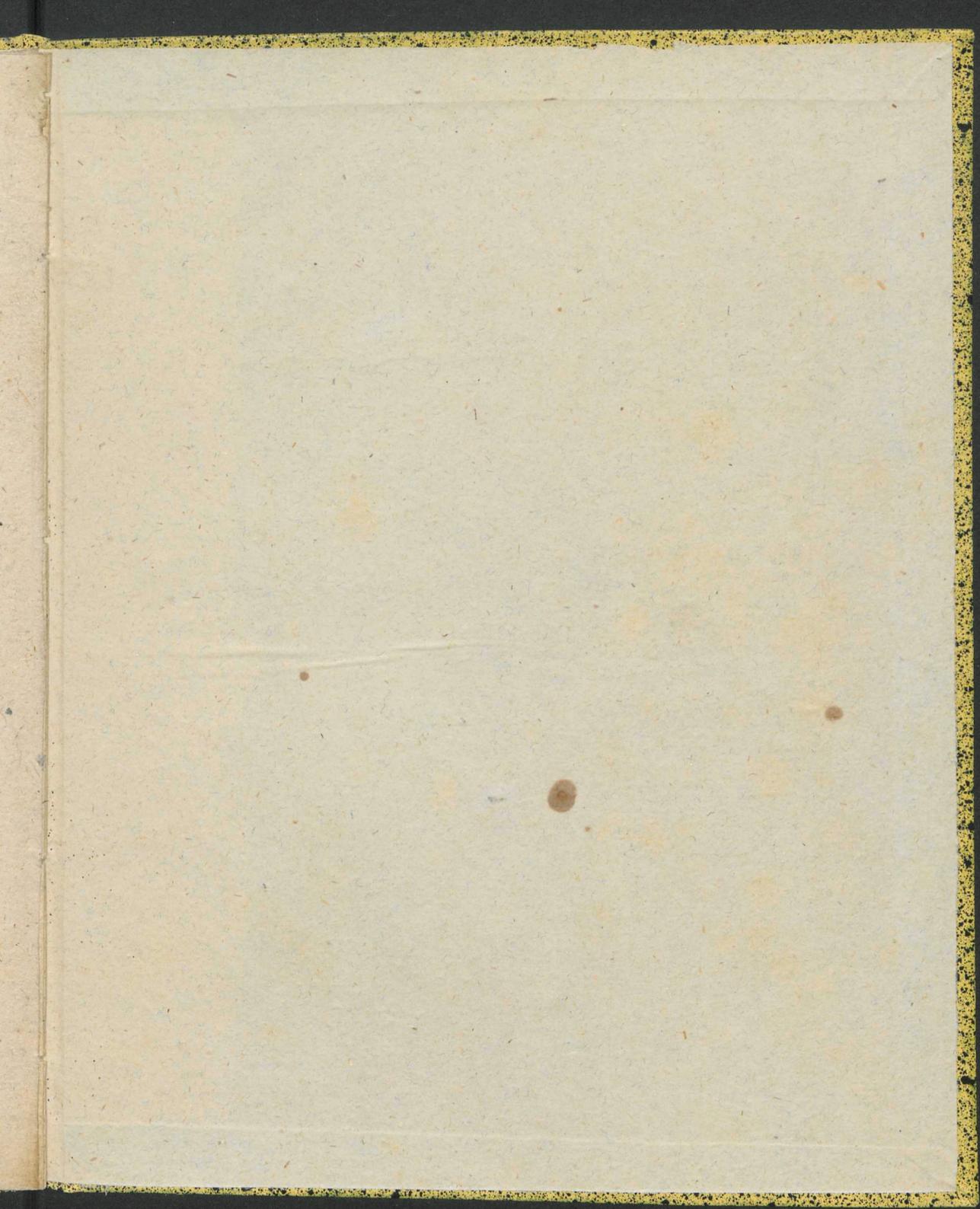
Auch darf die Ungewisheit in Ansehung der practischen Regeln, wiefern sie und ihre Erzwingbarkeit der Idee des allgemeinen Willens entsprechen oder nicht, die im Naturzustand vorhanden ist, nicht im Staate seyn. Demnach muß ein Organ des allgemeinen Willens, das in Ansehung dieser Gegenstände, diesen

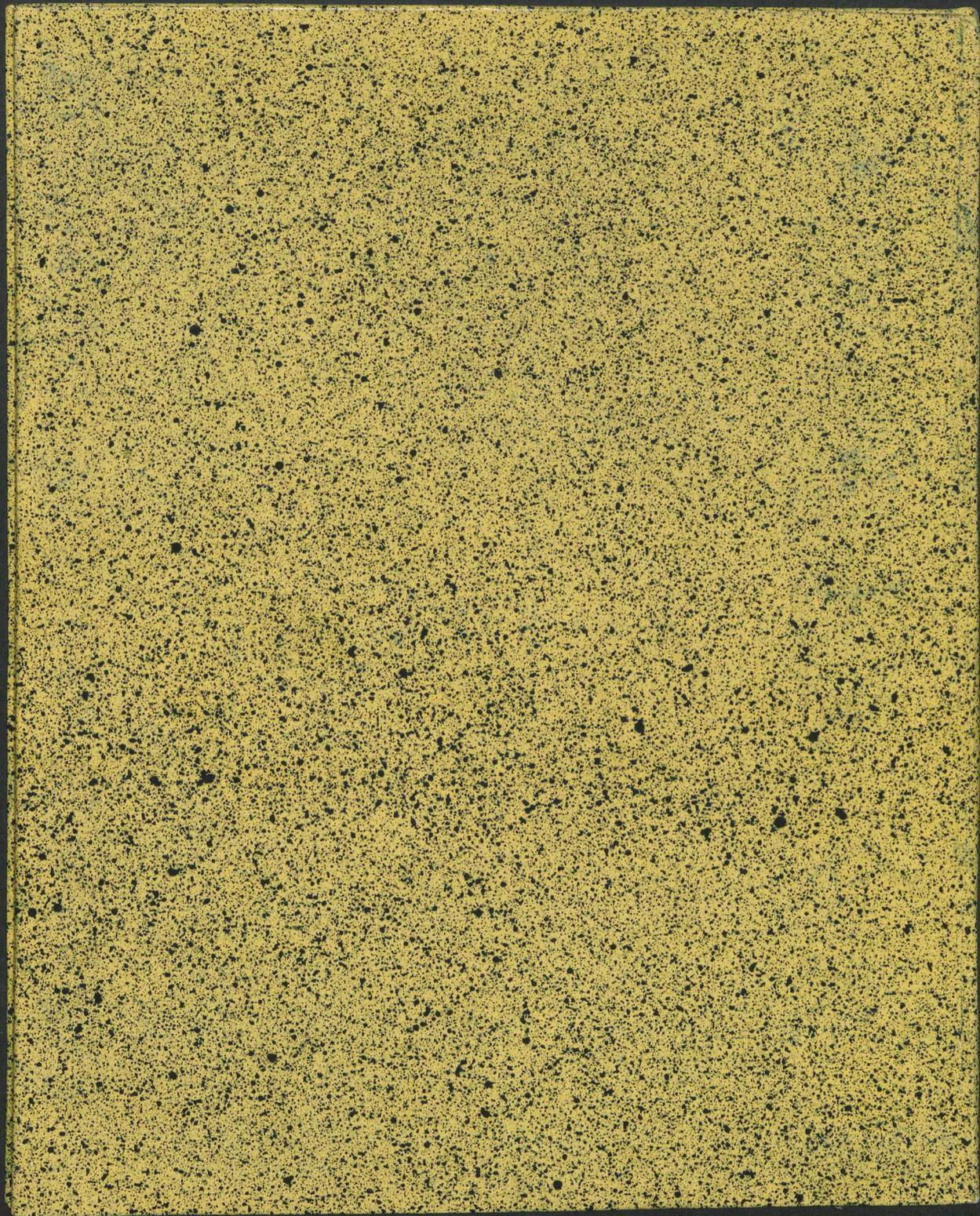
Wil.

Willen, in positiven Gesetzen auslegt, zum Staate gehören.

Endlich, wenn derjenige sich nicht für verpflichtet erkennen kann, gegen den sich ein Anderer für berechtigt hält, so muß im Staate die Möglichkeit für jeden Einzelnen, der diese Ansinnung von Andern erfährt, zur sichern Entscheidung zu gelangen, ob eine rechtliche Verpflichtung für ihn vorhanden sey, oder nicht, gegründet seyn. Zum Wesen des Staates gehört also der Gerichtshof.

Ist also der Zustand des Menschen im Staate von den Rechtswidrigkeiten, die dem Naturzustande unter Menschen anhängen, frey, so ist auch die erste von allen Rechtspflichten, die jeder allen Andern, zu welchen er in practischen Verhältnissen steht, schuldig ist, die: sich mit ihnen in einem Staate zu befinden. Diese rechtliche Ordnung nicht zu stören, ist als die erste von allen Rechtspflichten anzusehen. Der vorhandene Staat kann in Ansehung der Bestimmungen, die den Rechtswidrigkeiten des Naturzustandes entgegenwirken, mangelhaft seyn, so kann er doch nicht ohne alle Grundlage zur Hebung dieser Rechtswidrigkeiten gedacht werden. Stets bleibt es die erste Rechtspflicht jedes mit Andern lebenden Menschen, dem Grunde eines wenn gleich noch unvollkommenen rechtlichen Zustandes nicht entgegen zu wirken. Es ist die erste Pflicht, mit keiner That es zu versuchen, die eine Verschlechterung oder Zerstörung dieses rechtlichen Zustandes zur Folge haben könnte.





Willen, in positiven G
gehören.

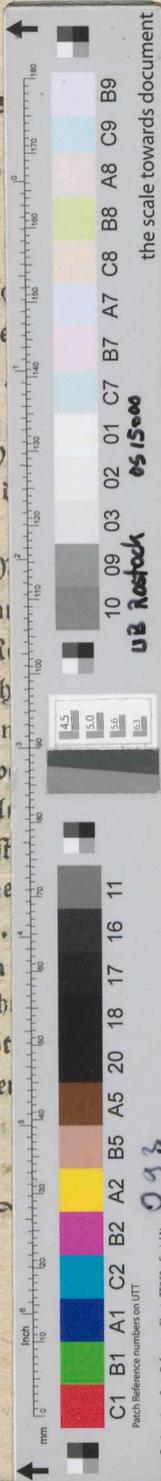
Endlich, wenn derjenige sic
gegen den sich ein Anderer für be
Möglichkeit für jeden Einzelnen
erfährt, zur sichern Entscheidung
pflichtung für ihn vorhanden sey
Wesen des Staats gehört also

Ist also der Zustand des W
widrigkeiten, die dem Naturzustau
so ist auch die erste von allen R
zu welchen er in practischen Verb
mit ihnen in einem Staate zu befir
zu stöhren, ist als die erste v
Der vorhandene Staat kann in A
Rechtswidrigkeiten des Naturzust
seyn, so kann er doch nicht ohne
Rechtswidrigkeiten gedacht werden.
pflicht jedes mit Andern lebenden
gleich noch unvollkommenen rech
wirken. Es ist die erste Pflicht
die eine Verschlechterung oder Zer
zur Folge haben könnte.

steht, zum Staate

pflichtet erkennen kann,
so muß im Staate die
Insinnung von Andern
ob eine rechtliche Ver-
gegründet seyn. Zum
hof.

staate von den Rechts-
schen anhängen, frey,
die jeder allen Andern,
schuldig ist, die: sich
schiliche Ordnung nicht
pflichten anzusehen.
Bestimmungen, die den
wirken, mangelhaft
ge zur Hebung dieser
es die erste Rechts-
em Grunde eines wenn
des nicht entgegen zu
That es zu versuchen,
rechtlichen Zustandes



the scale towards document

UB Restock 051500

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 032